

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

**Unternehmensberatung**

**Sonnleitner GmbH**

Stand: April 2011

## 1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmensberatung Sonnleitner“ (AGB) sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die die fachmännische Beratung oder Schulung von Auftraggebern durch die Unternehmensberatung Sonnleitner GmbH (im Folgenden kurz „UBS“ bzw. „Unternehmensberatung Sonnleitner“ genannt) im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

(2) UBS ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch Sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/ freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Bei Fehlleistungen haftet die Unternehmensberatung Sonnleitner in solchen Fällen wie für eigene Fehlleistungen.

(3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass UBS auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungs- oder Schulungsauftrages notwendigen aktuellen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen zeitgerecht Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von UBS bekannt werden.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) be-

reits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

(6) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Unternehmensberatung Sonnleitner bedingt, dass UBS über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

## 2. Geltungsbereich und Umfang

(1) Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Alle Beratungs- und Schulungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichtet gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.

## 3. Umfang des Beratungs- bzw. Schulungsauftrages

Der Umfang des Beratungs- bzw. Schulungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter von UBS zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## 5. Berichterstattung

(1) Die Unternehmensberatung Sonnleitner verpflichtet sich, über ihre Arbeit schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Der Auftraggeber und die Unternehmensberatung Sonnleitner stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende/ einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.

(3) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

## **6. Schutz des geistigen Eigentums UBS/ Urheberrecht/Nutzung**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von der Unternehmensberatung Sonnleitner, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Skripten, Schulungsunterlagen und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art von Unternehmensberatung Sonnleitner an Dritte der schriftlichen Zustimmung der Unternehmensberatung Sonnleitner. Eine Haftung der Unternehmensberatung Sonnleitner Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von Unternehmensberatung Sonnleitner zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt Unternehmensberatung Sonnleitner zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

(3) Unternehmensberatung Sonnleitner verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht.

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungs- bzw. Schulungsleistungen geistiges Eigentum von Unternehmensberatung Sonnleitner sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge

einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

## **7. Mängelbeseitigung und Gewährleistung**

(1) Unternehmensberatung Sonnleitner ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Unternehmensberatung Sonnleitner ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von Unternehmensberatung Sonnleitner zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) von Unternehmensberatung Sonnleitner.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punkt 8.

## **8. Haftung**

(1) Unternehmensberatung Sonnleitner bzw. deren Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Unternehmensberatung Sonnleitner haftet für Schäden nur im Falle, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Umfang der von Unternehmensberatung Sonnleitner abgeschlossenen Vermögensschadensversicherung bis zu einem Betrag von max. EUR 72.673,-. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.

(2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhanders oder eines Rechtsanwaltes, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

## 9. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die Unternehmensberatung Sonnleitner bzw. deren Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

(2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die Unternehmensberatung Sonnleitner schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) Die Unternehmensberatung Sonnleitner darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(4) Die Schweigepflicht der Unternehmensberatung Sonnleitner zw. deren Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) Die Unternehmensberatung Sonnleitner ist befugt, die anvertrauten personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Unternehmensberatung

Sonnleitner gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Der Unternehmensberatung Sonnleitner überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

## 10. Honoraranspruch

(1) Die Unternehmensberatung Sonnleitner hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

(2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gebührt der Unternehmensberatung Sonnleitner gleichwohl das vereinbarte Honorar.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten von der Unternehmensberatung Sonnleitner einen wichtigen Grund darstellen, so hat diese nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber die bisherigen Leistungen der Unternehmensberatung Sonnleitner verwertbar sind.

(4) Die Unternehmensberatung Sonnleitner kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten der Unternehmensberatung Sonnleitner berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.

## 11. Honorarhöhe

(1) Der Honorartarif der Unternehmensberatung Sonnleitner ist integrierender Bestandteil dieser AGB.

(2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Ho-

norars nach dem zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden Honorartarif der Unternehmensberatung Sonnleitner.

## **12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Erfüllungsort ist Eisenstadt.

(3) Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt zuständig.

Eisenstadt, im April 2011